3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 30.07.2021 (Kindertageseinrichtungengebühren-satzung - KitaGebS)

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung:

Artikel 1
Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit Stunden täglich	für Kinder, die einen Kindergarten besuchen unter 3 Jahre	/ ab 3 Jahre	für Kinder, die eine Krippe besuchen unter 3 Jahre	/ ab 3 Jahre
>2-3	130 €	0 €	132 €	45 €
>3-4	150 €	10 €	159 €	55 €
>4-5	170 €	20 €	185 €	65 €
>5-6	190 €	30 €	217 €	75 €
>6-7	210 €	40 €	243 €	85 €
>7-8	230 €	50 €	270 €	95 €
>8-9	250 €	60 €	296 €	105 €.

In der Benutzungsgebühr für Kinder, die eine Krippe besuchen, sind ein Frühstücksgeld und die Windelkosten enthalten.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab drei Jahren.

(2) Besuchen mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) einer Familie oder eingetragenen Lebenspartnerschaft/gleichgeschlechtlichen Ehe, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchroth, so entscheidet der Gemeinderat (schriftlicher Antrag erforderlich) über eine Ermäßigung.

(3) Bei der Erstaufnahme wird kein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Bei häufigen Änderungen der Buchungszeit kann die Verwaltung im Einzelfall Verwaltungskosten erheben.

(4) Für den neuen Kinderhort Kixx werden folgende Elterngebühren erhoben:

Buchungszeit Stunden täglich	Betrag
>1-2	60 €
>2-3	85 €
>3-4	110 €
>4-5	135 €
>5-6	160 €.

Die Elterngebühr wird für 12 Monate erhoben. Ferien sind inklusive. Die Ferienbetreuung für angemeldete Hortkinder kostet nichts extra.

Für Kinder, die den Kinderhort nicht besuchen, aber eine Ferienbetreuung benötigen, werden folgende Gebühren festgesetzt:

>3-4 Stunden Betreuung täglich	8 €/Buchungstag
>4-5 Stunden Betreuung täglich	10 €/Buchungstag
>5-6 Stunden Betreuung täglich	12 €/Buchungstag
>6-7 Stunden Betreuung täglich	14 €/Buchungstag
>7-8 Stunden Betreuung täglich	16 €/Buchungstag
>8-9 Stunden Betreuung täglich	18 €/Buchungstag.

Diese Elterngebühren für die Ferienbetreuung sind auch zu bezahlen, wenn sie gebucht, aber tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 10 (Gebührenentlastung) der Gebührensatzung wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Kirchroth, den 9. November 2026

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE KIRCHROTH